14.12.2022

**Bekanntmachung der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

**Vorhabensträger:**

Premium AEROTEC GmbH

Haunstetter Str. 225

86179 Augsburg

**Standort des Vorhabens:**

Kurt-Bösch-Str. 10, 86199 Augsburg

Flurstück 1120/7

Gemarkung Göggingen

**Beschreibung des Vorhabens:**

Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Erdgasbetrieb zur Wärme- und Stromversorgung des Werks I der Premium AEROTEC GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.324 kW. Die nutzbare elektrische Leistung des BHKWs beträgt 999 kW. Die thermische Leistung des BHKW beträgt 1050 kW und soll die bereits vorhandene Feuerungsanlage zur Erzeugung von Heißwasser, bestehend aus zwei Einzelfeuerungsanlagen von je 5,5 MW Feuerungswärmeleistung, teilweise ersetzen.

Durch den Betrieb des BHKWs wird zukünftig auf einen gleichzeitigen Betrieb der beiden vorhandenen Einzelfeuerungsanlagen verzichtet. Die insgesamt genehmigte FWL reduziert sich daher von 11 MW (Bestand) auf 7,8 MW.

Das BHKW wird in einem eigenständigen Gebäude aus Stahlbeton schalltechnisch isoliert auf einem Teil der bisher als Lagerplatz genutzten Asphaltfläche südlich des bestehenden Kesselhauses und westlich der Halle 120 errichtet.

Das BHKW wird stromgeführt geregelt. Die vom BHKW erzeugte Wärme wird in einem neu zu errichtenden, oberirdischen zylindrischen Warmwasserspeicher (120 m³) gepuffert.

**Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

* Errichtung und Betrieb eines BHKWs in einem eigenständigen Gebäude aus Stahlbeton
* Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers mit 120 m3 Inhalt
* Integration der neuen BHKW Anlage in die bestehende Heißwasser-Kesselanlage
* Absperreinrichtung zur Verhinderung des gleichzeitigen Betriebes der vorhandenen Heißwasserkessel

**Rechtliche Einordnung des Vorhabens:**

Das beantragte Vorhaben ist gemäß 4. BImSchV Nr. 1.2.3.2 (V) nach §§ 4 und 19 BImSchG genehmigungsbedürftig (vereinfachtes, nicht-öffentliches Verfahren). Dabei stellt die bisher baurechtlich genehmigte Feuerungsanlage (Heißwasserkessel) zukünftig eine Nebeneinrichtung zur beantragen, genehmigungspflichtigen BHKW Anlage dar.

Für die BHKW Anlage ist gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Umweltamtes der Stadt Augsburg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hinsichtlich der standortbezogenen Faktoren nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben aufgrund des Standorts Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG haben kann. Dabei wurde festgestellt, dass Auswirkungen des Vorhabens auf mehrere der in Nr. 2.3 genannten Schutzziele nicht ausgeschlossen werden können.

In einer zweiten Stufe wurde daher geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffend und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben kann.

Es wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können, da die Genehmigung des BHKWs den gleichzeitigen Betrieb der bestehenden beiden Heißwasserkessel-Anlagen zukünftig ausschließt und durch technische Maßnahmen sicherstellt. Die gesamt mögliche Feuerungswärmeleistung reduziert sich somit von bisher bestehenden 11 MW auf 7,8 MW. Die Reduzierung der insgesamt möglichen Feuerungswärmeleistung stellt auch eine Reduzierung der insgesamt möglichen Emissionen – vor allem auch des hier relevanten Wirkfaktors Stickoxide – dar, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden können.

Ferner wurde festgestellt, dass die Bagatellmassenströme sowie die Irrelevanzschwellen für Stickoxide nach der TA Luft unterschritten werden und das Kriterium für geringe Emissionen nach TA Luft Nr. 4.1 erfüllt wird. Auch wird der S-Wert für Stickoxide nach TA Luft (maximale, bodennahe Konzentration) an den Schutzgütern eingehalten.

Somit sind die Folgen der beantragten Anlage hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft und das kulturelle Erbe insgesamt eher positiv einzuschätzen. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung erfolgte auch unter Einbeziehung der Fachstelle Untere Naturschutzbehörde.

Es wurde daher festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entfällt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ammann